

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4		FREITAG, DEN 8. FEBRUAR	2013
Tag	Inhalt	Seite	
29. 1. 2013	Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und zum Erlass des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes	17	
	2131-5, neu: 2131-6		
29. 1. 2013	Fünftes Gesetz zur Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes	22	
	2138-2		
29. 1. 2013	Siebttes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes	22	
	1103-1		
29. 1. 2013	Einhundertfünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	24	
29. 1. 2013	Einhundertachte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	24	
29. 1. 2013	Einhundertsechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	25	
29. 1. 2013	Einhundertneunte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	25	
29. 1. 2013	Einhundertsiebenundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	26	
29. 1. 2013	Einhundertzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	26	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und zum Erlass des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes

Vom 29. Januar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 15. Mai 2012 von der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Gesetz zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz – BauPMÜDG)

§ 1

(1) Die Aufgaben der Marktüberwachung nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung und
2. § 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2197), in der jeweils geltenden Fassung

werden von der Marktüberwachungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, soweit sie nicht auf die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde übertragen worden sind. Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden beziehungsweise ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und § 26 ProdSG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BauPG),
3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 29

Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008); die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008); die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),

4. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
5. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

(3) Besteht für die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang des Vorgangs bei ihr. Ab diesem Zeitpunkt gilt die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde auch für die übrigen Länder als ausschließlich zuständig für die Sachbehandlung des Produkts. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst die Zuständigkeit alle Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1. Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Marktüberwachungsbehörde.

§ 2

Für Amtshandlungen der Marktüberwachungsbehörde, die der Kontrolle von harmonisierten Bauprodukten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung dienen, werden Gebühren, Zinsen und Auslagen erhoben, soweit das Bauprodukt Mängel aufweist. Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 14. September 2010 bis 15. Mai 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 19) in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Abkommen
zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt – Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) in der Fassung vom 12. März 2008 (HmbGVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäi-

schen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,

5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,

6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Absatz 2

Nr. 2 und Nr. 3, Absatz 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Absatz 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Absatz 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6. Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.

ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.

d) Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 möglich.“

f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

g) In Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Berlin, den 2. Oktober 2010

Für den Bund

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Peter Ramsauer

Stuttgart, den 24. Januar 2011

Für das Land Baden-Württemberg

Wirtschaftsminister

Ernst Pfister

München, den 14. September 2010

Für den Freistaat Bayern

Staatsminister des Inneren

Joachim Herrmann

Berlin, den 20. Dezember 2011

Für das Land Berlin

Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

Potsdam, den 5. Mai 2011

Für das Land Brandenburg

Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Bremen, den 29. November 2011

Für die Freie Hansestadt Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim Lohse

Hamburg, den 15. Mai 2012

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt

Jutta Blankau

Wiesbaden, den 12. März 2012

Für das Land Hessen

Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dieter Posch

Schwerin, den 1. Dezember 2010

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Volker Schlotmann

Hannover, den 2. August 2011

Für das Land Niedersachsen

Ministerin für Soziales, Frauen, Familie,

Gesundheit und Integration

Aygül Özkan

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen,

Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

Mainz, den 12. November 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz

Minister der Finanzen

Dr. Carsten Kühl

Saarbrücken, den 16. März 2011

Für das Saarland

Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Simone Peter

Dresden, den 9. September 2011

Für den Freistaat Sachsen

Staatsminister des Inneren

Markus Ulbig

Magdeburg, den 24. Oktober 2011

Für das Land Sachsen-Anhalt

Minister für Landesentwicklung und Verkehr

Thomas Webel

Kiel, den 9. November 2010

Für das Land Schleswig-Holstein

Innenminister

Klaus Schlie

Erfurt, den 4. November 2010

Für das Land Thüringen

Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Fünftes Gesetz zur Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes

Vom 29. Januar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

In § 2 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn die Stadtentwässerung sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedient, weitere Unternehmen gründet oder sich an fremden Unternehmen beteiligt, kann sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung auch personenbezogene Daten verarbeiten. Soweit hierfür die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 28 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, findet § 28 Absätze 3 und 4 HmbDSG keine Anwendung.“

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Siebtes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Vom 29. Januar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454, 457), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem

1. die für entsprechende hamburgische Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht oder
2. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen

wird, jedoch nicht über den Beginn des Kalendermonats hinaus, von dem an Dienstunfähigkeit nach den Vorschriften des hamburgischen Beamtenrechts festgestellt wird.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied des Senats vor Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender hamburgischer Beamter die für ihn jeweils geltende Altersgrenze erreicht, das Ruhegehalt vorzeitig in Anspruch nimmt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 vom Hundert nicht überschreiten.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus einer früheren Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder gesetzgebende Körperschaft eines Landes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, soweit nicht bereits eine Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung erfolgt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bezieht.“

Die bisherigen Sätze 2 und 4 werden Sätze 4 und 3.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein ehemaliges Mitglied des Senats Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes, wird auf das Ruhegehalt die Hälfte dieser Einkünfte angerechnet; das danach verbleibende Ruhegehalt wird aber nur insoweit gewährt, als es zusammen mit den Einkünften die Amtsbezüge für denselben Zeitraum nicht übersteigt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Ruhegehalt eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bezieht; von dem Ruhegehalt verbleiben mindestens 20 vom Hundert. Eine Anrechnung der Bezüge nach Satz 2 entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft der Länder die Anrechnung des Ruhegehalts auf die dortigen Bezüge

bestimmt ist. Das ehemalige Mitglied des Senats ist verpflichtet, Einkünfte und Bezüge anzuzeigen. Nach Erreichen der für hamburgische Beamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze gilt Satz 1 nur für Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 7 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes).“

d) Absatz 5a wird gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter der Textstelle „§ 14 Absatz 2“ jeweils die Textstelle „in der bis zum 8. Februar 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des Senats, die zwischen dem 12. November 1997 und dem 6. März 2011 zum ersten Mal in den Senat eingetreten sind, finden die §§ 14 bis 16 in der Fassung des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23) in der bis zum 8. Februar 2013 geltenden Fassung Anwendung.“

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder des Senats, die zwischen dem 7. März 2011 und dem 8. Februar 2013 zum ersten Mal in den Senat eingetreten sind, finden die §§ 14 und 15 sowie § 16 Absätze 1, 2 und 6 bis 8 in der Fassung des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23) in der bis zum 8. Februar 2013 geltenden Fassung Anwendung.“

d) Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Einhundertfünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich des Ochsenwerder Landscheidewegs, südlich des Nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens sowie westlich des Sandbracks im Stadtteil Kirchwerder (F 2/11 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Einhundertachte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich des Ochsenwerder Landscheidewegs, südlich des Nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens sowie westlich des Sandbracks im Stadtteil Kirchwerder (L 2/11 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248, 251), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Einhundertsechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südwestlich der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (JVA) zwischen Suhrenkamp, Sengemannstraße und Maienweg sowie östlich der JVA entlang des Maienwegs im Stadtteil Ohlsdorf (F 5/10 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Be-

zirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Einhundertneunte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südwestlich der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (JVA) zwischen Suhrenkamp, Sengemannstraße und Maienweg und östlich der JVA entlang des Maienwegs im Stadtteil Ohlsdorf (L 5/10 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248, 251), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Einhundertsiebenundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südlich der Straße Sander Damm, zwischen dem Weidenbaumsweg im Westen und dem Schleusengraben im Osten, im Stadtteil Bergedorf (F 4/11 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat

Einhundertzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich südlich der Straße Sander Damm, zwischen dem Weidenbaumsweg im Westen und dem Schleusengraben im Osten, im Stadtteil Bergedorf (L 5/11 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Januar 2013.

Der Senat